

16/SN-337/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, 17. Mai 1993

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 3P	-GE/19 P3
Datum: 24. MAI 1993	
Verteilt 28. Mai 1993 Mon	

zur gefälligen Kenntnisnahme.

H. Ortswanger

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

Adler

Landesschulrat für Burgenland

7001 Eisenstadt, Kernausteig 3, Telefon (0 26 82) 37720, 38640, 38910, 38920, 3671, 3672, 3673
Telefax (0 26 82) 3772 DW 79, DVR: 00064386

Bei Antwortschreiben Bezugszahl anführen!

Zahl: LSR/II-45/3-93

Eisenstadt, 17. Mai 1993
Sachbearb.: Dr. Pöttschacher
Durchwahl: 14

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehalts-
gesetz und das Vertragsbedienstetengesetz
geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: 13.462/4-III/3/93

Der Landesschulrat für Burgenland erlaubt sich gemäß § 7 Abs. 2
BSchAG, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetz, das Gehaltsgesetz und das Vertrags-
bedienstetengesetz geändert werden, nachstehende Stellungnahme
abzugeben:

§ 48 Abs. 1 1. Satz sollte lauten:

§ 48. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit
Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) beträgt 23 Wochen-
stunden, bei zweisprachigem Unterricht 20 Wochenstunden.

Begründung:

Im Sinne der Erhaltung der jetzt bestehenden Relation zwischen
der Lehrverpflichtung der VS-Lehrer an deutschsprachigen VS und
der VS-Lehrer an gemischt-spr. VS wäre die Reduzierung der Lehr-
verpflichtung um 1 WStd. auch für die zweisprachigen Lehrer an-
gebracht.

Sollte dies nicht geschehen, wäre die Vorgangsweise eine
Schlechterstellung für die zweispr. Lehrer/innen gegenüber den
einspr. Lehrer/innen. Im Gegensatz dazu wird aber die zu er-
bringende Leistung und der dafür notwendige Aufwand und Einsatz
in der Erteilung des zweisprachigen Unterrichts immer höher.

Zu § 50 Abs. 2 wird angemerkt:

Bei der Berechnung der Lehrverpflichtung des Leiters eines Sonderpädagogischen Zentrums sollen sicher nicht nur die "Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf" sondern auch die sogenannten "Integrationsklassen", die sich im Betreuungsbereich eines Sonderpädagogischen Zentrums befinden, herangezogen werden. Die Stützmodelle (Integrationsklassen) müssen gerade im ländlichen Bereich für die Lehrverpflichtung des Leiters eines Sonderpädagogischen Zentrums herangezogen werden können; eine gesetzliche Differenzierung zwischen "Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf" und "Integrationsklassen mit Betreuungsstunden" ist unbedingt erforderlich. Ansonsten kommt es bei der Anwendung der Gesetzesbestimmung zu Auslegungsschwierigkeiten:

z.B. ein Leiter hat in seinem Bereich 4 "Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf" und 12 "Integrationsklassen mit 80 Stützstunden". - Die Gesetzesvorlage läßt zwei Varianten die Einrechnung zu:

- a) 2 Sonderschulklassen
- b) 8 Sonderschulklassen.

Als Modell für die Berechnung des Ausmaßes der Abschlagsonderschulklassen bei Integrationsklassen wird vorgeschlagen:

Anzahl der Stützstunden : Lehrverpflichtung = Ausmaß der Abschlagsonderschulklassen.

Anhand des vorstehenden Beispiels ergibt sich bei 80 Stützstunden : Lehrverpflichtung 22 als Ergebnis 4 einrechenbare Sonderschulklassen.

Ansonsten wird gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf ein Einwand erhoben.

Der Amtsführende Präsident des
Landesschulrates für Burgenland:

Dr. Krutzler eh.

F.d.R.d.A.

